

Dienstag den 2 Septembris Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen K. K. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXXV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Ekevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes, Drien, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Woraus zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn- Preise und
Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Bedencken über die Ausgaben der alten Römischen und Griechischen Scribenten.

Erste Fortsetzung.

VII. Wir könten diese Proben aus allen und jeden alten Scribenten geben. Dan keine
sind zu finden, welche nicht schon in den ersten Zeiten durch die Nachlässigkeit
der eilfertigen und gewinnlüchtigen Abschreiber, und hernach noch weiter durch den Unverstand
solcher Meister und elenden Kunstrichter wären mißhandelt worden, die bey weitem den feinen
Geschmack der ältesten in einer so genannten goldenen Zeit lebenden Scribenten nicht hatten,
auch unmöglich nach eingerissener Barbarey, wodurch alles untereinander geschmissen, trock
haben könten, und doch vermessen gnug waren, von solchen Schriften zu urtheilen, deren ei-
gentliche

gentliche Beschaffenheit doch keiner, als wer mit dem Urhebern fast in einem gleichen Temperament, Einsicht des Verstandes und Wissenschaft, samt der Bequemheit sich auszudrücken lebet, begreifen kan. Es gibt heutiges Tages einige unter den alten, in deren Schriften man wegen solches eingerissene und angewachsene Verberben, kaum einen Fuß, so zu reden, fortsetzen kan, daß nicht neue Disteln und Dornen, die den Fortgang verhindern, vorkommen. Solche sind durch erwehntes doppeltes sehr schädliches Verfahren nach und nach in der größten Menge entstanden. Valerius Flaccus / Papinius Statius / Silius Italicus / Manilius / Tacitus und dergleichen hohe und gelehrte Dichter, oder tiefsinnige Schriftsteller können davon zu ihrem Schaden auf allen Blättern zeugen.

VIII. Auch kan dieses nicht selten von andern Scribenten ebenfalls versichert werden, welche man sie schon so hochtrabend, gelehrt und tiefsinnig nicht sind, doch durch das mehr als tausendfältige Abschreiben, so des täglichen Gebrauchs halber erfordert wurde, den Glanz ihrer ursprünglichen Reinigkeit verlohren haben. Und ist dieses wol Wunder, da wir solches noch täglich obchon bey bessern Hülfsmitteln, erfahren? woben gleichwol auch dieses Ungemach sich findet, daß ein Fehler zugleich auch in tausend Exemplaren auf einmal ausgebreitet wird. Ich könnte ans allen solchen Scribenten, wie gesaget ist, unzählige Beispiele anführen, und haben zeigen, wie das Ubel aus dem Grunde müste gehoben werden. Ich will mich aber jeho nur fürnehmlich wieder bey dem HORATIUS aufhalten. Er ist in aller Menschen Händen. Er hat durch die allerschärfste Musterung passiren müssen, deren kaum ein anderer jemals gewürdiget worden. Die größten Leute, Turnebus / Lambinus / Torrentius / Cruquius / Muretus / Erasmus / Scaliger / Heinsius / Rutgersius / Salmasius / Bentley / Cuningam / der alten Scholiasten, auch vieler andren nicht zu gedencken, haben an ihm ihr Heil versucht. Und dennoch sind die größten Fehler bis auf diesen Tag geblieben. Man kan hieraus auf andre schliessen, wo solcher Fleiß nicht gleichsam aus allen Kräften angespannet worden.

IX. Unter vielen hunderten noch rückständigen betrachte man auch diese Stelle, so sich in seiner *Arte Poëtica* § 483 Sec. nach der Ausgabe des weitberühmten Herrn Bentley befindet:

*Quintilio si quid recitares, corrige, sodes,
Hoc, ajebat, & hoc melius te posse negares.
Bis terque expertum frustra? delere jubebat,
Et male ter natos incudi reddere versus.
Si defendere delictum, quam vertere mallet,
Nullum ultra verbum, aut operam insumebat inanem,
Quin sine rivali teque & tua solus amares.*

Es redet Horatius hier von der grossen Sorgfalt, die ein jeder bey seiner Schrift anwenden solle, so gar daß er wol neun Jahr mit der Ausgabe warten, und wehrender Zeit an deren Vollkommenheit arbeiten müste. Mercke hier, gelehrter Leser, die Accurateſſe der alten Schriftsteller in der goldenen Zeit bey Wercken des Wises und Verstandes. Unter andern erzehlet er in diesen Zeilen von Quintilius (dessen Tod er in der 24. Ode des ersten Buchs an seinem Freund Virgilius beklaget, woselbst gleich im Anfang auch ein noch ungeheiltes Fehler steckt) daß er denen, welche ihm ein Gedicht zur Beurtheilung vorgelesen, jederzeit geantwortet, gesaget, er mögte dieses oder jenes ändern und bessern; wan aber ein solcher geantwortet, daß er nach einem drey- und viermaligen vergeblichen Versuch nichts weiter zu besseren vermöchte, dan hätte Quintilius ihm gerathen, er solte einen Strich durch die ganze Stelle unwillig sie völlig auslöschen, und eine ganz neue aufsetzen; wan aber jener auch hierzu wäre unwillig gewesen, hätte er ihm geheiſſen wegiugehen, und seinen Affen zu lieben, wie und so lange es ihm gefiele.

X. Dieses ist der klare Inhalt der angeführten Worte. Er soll es wenigstens seyn. Dan es steckt in der fünften Zeile ein höchst schändlicher, und dennoch von keinem jemals angeemerkter Fehler. Solches ist destomehr zu bewundern, weil der Herr Bentley in der nächst vorhergehenden Zeile einen weit minderen Flecken mit größter Bemühung und auch heftigem Eifer gegen Hrn Jas. Gronovius zu heben getrachtet, indem er *ter natos* hergestellt für *ter natos* will

weil was gedreht wird (es sey eigentlich, oder, wie hier, verblümt gebraucht) sich hernach zum Amboss gar nicht schicket, der auch hier genennet ist. Ich glaube, daß der Urheber auch wahrlich so geschrieben, wie Herr Bentley gezeigt; obschon ich vielleicht mehr Scheinbares dagegen anbringen könnte, als andre gethan. Ich sage, Scheinbares. Aber Wahrheit und Vernunft sind mit bloßem Schein nicht zufrieden.

XI. Aber hier steckt in der folgenden Zeile ein weit heftlicher Fehler, den doch keiner gemercket, da doch einige über den Verstand der Worte delictum vertere gehandelt haben. Es wird eine grössere Kunst erfordert solches tief eingewurzeltes Unkraut zu heben. Alle Nasleger ohne Unterscheid, die etwas hierüber aufgezeichnet, sagen delictum vertere heisse so viel als einen Fehler verbessern / oder corrigiren. Sie sagen es, beweisen aber nichts. Daß delictum einen Fehler unterweilen bedeute, wissen wir wol. Horatius hat dieses Wort auch hier mehrmals so gebraucht. Aber das vertere und zwar vertere delictum solle heissen können, einen Fehler verbessern / solches wird nimmer können erwiesen werden. Das Wort vertere, wan es von Schriften gebraucht, heisset nichts anders als solche in andre Sprachen übersetzen. Siehe unsern Dichter selber Lib. II. Epist. 1. v. 164 daher noch heutiges Tages Übersetzungen, Personen gemeinlich genennet werden. Und nach dieser Manier wäre hier, wo von Schriften die Rede ist, vertere delictum nichts anders, als einen Irrthum oder Fehler aus der einen Sprache in eine andere übersetzen; welches hier höchst abgeschmackt und unge reimt wäre.

XII. Aber gesetzt auch, daß vertere delictum könnte heissen einen Fehler verbessern / welches doch ganz falsch und unermesslich ist, so ist doch dieser Sinn hier zum höchsten unger reimt. Aus unser obigen Erzählung ist bekannt, wie es Quintilius gemacht, wan ihm jemand ein Gedicht zur Censur vorlese, und die nächsten Worte des Horatius bescheinigen es noch sattfam; nemlich er habe, erstlich bey fürkommenden Fehlern erinnert, dieses und jenes zu bessern, daß ist, da und dorten einen füglichern Ausdruck zu gebrauchen; und wan ein solcher Anfänger geantwortet, daß er etlichemahl vergebens versucht, einen besseren Ausdruck zu finden, so habe Quintilius ferner befohlen, NB die ganze Stelle auszulöschen / zu durchstreichen / nicht daß er denselbigen Fehler nochmals vergeblich zu bessern versuchen sollte; Nein! er sollte alßdan die ganze Stelle auslöschen, und dafür einen ganz andren Aufsatz machen, weil sich bey dem vorigen nicht eben alles wolte gehörig gleichsam biegen und krümmen lassen; und wan er auch das nicht thun wolte, so habe er einen solchen in seinem eigenen Affen verliebten Thoren lassen lassen, ohne daß er weiter mit ihm wolte zu schaffen haben. Es heisset ja mit deutlichen Worten hier kurz vorher DELERE JUBEBAT, das ist, er befahl ihm die Stelle ganz auszulöschen. Vom corrigiren oder verbessern eines Wortes ist schon zuvor geredet; soll er nun hier abermal von eben demselbigen reden? Welches abgeschmackte Wesen ist dieses!

XIII. Hier siehe nun die Unachtsamkeit und Sicherheit so vieler grossen und ansehnlichen Gelehrten. Die Mittags Sonne kan nicht klarer leuchten, als hier das Ungereimte hervorscheinet, und dennoch ist es nicht in Acht genommen, vielweniger gehoben worden. Hierzu gehöret Kunst, die zwar von vielen erfordert und gerühmet, aber wan es zur That selber kommen soll, gar selten geübet wird. Es ist eine unstreitige auch mehrmals angemerkte Sache, daß durch die Abkürzung im Schreiben / welches bey den Alten immer und ewig, auch ungeachtet vieler dagesen lauffenden Befehle (des Kaiser Justinians Briefe von den Pandekten und Institutionen, wie sie solten ohne einige Abkürzungen der Worte geschrieben werden, bezeugen alleine solches gnugsam) im Gebrauch bliebe, unzählig viel Unrath entstanden. Solches hat sich auch hier zgetragen. Das Wort delictum ist falsch, und hat daher seinen Ursprung genommen, weil in den ältesten dabey oft unleserlichen Handschriften stand da licium, mit einem Strichlein über da. Als selbiges in einander geloffen, wie gemeinlich geschah, ist aus dalictum entstanden delictum. Siehe aber hier, die unstreitige eigenhändige Schrift des Dichters. So muß emendiret werden:

delere jubebat,

Et male rer natos incudi reddere versus,

Si defendere dicta, Nilum quam vertere mallet,

Nullum ultra verbum, aut operam assumebat inanis, &c.

Was kan nun schöner in der Rede, und richtiger im Sinn seyn? Wan du Einbildlicher, sprichst Horatius, deine Worte lieber verthätigen, als nach des Quintilianus Rath das untaugliche, so du nach deiner eigenen Bekantniß nicht zu verbessern im Stande bist, ganz auslöschest, so ließ er dich laufen. Die Redart *stilum vertere* vor auslöschest ist bekantter Mass von der Eigenschaft des Griffels genommen, der unten spitzig zur Einsteckung der Schrift im Wachs, oben aber breit zur Auslöschung war, indem alles wieder glatt und zur neuen Schrift bequem gemacht wurde. Höre den Horatius abermal so redend selber, Lib. 1. sat. 10. v. 72. *Sape stilum veritas, iterum, quæ digna legi sunt, scripturus.* Diese Worte hat der heil. Hieronymus Tom. III. p. m. 77 in Epist. ad Rufin. offenbar nachgeahmet: *Non enim eodem lepore dictamus, quo scribimus; quia in altero SAPE STILUM VERTIMUS, ITERUM, QUÆ LEGI DIGNA SINT, SCRIPTURI.* Vergleiche auch über diese Redart den Lambinus bey der so eben erwähnten Stelle des Horatius. Füge hinzu den Symmachus Lib. 1. Epist. 91. *Verbo igitur illo gratiam fateor, qui expostulare conabar.* Wie aber solche Kürzungen im Schreiben den alten Auctoren recht fatal gewesen, wollen wir noch weiter in dieses Mannes Schriften sehen. Die Fortsetzung folget.

Job. Bild. Witthof.

I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Verschiedene schöne Bücher, welche recht gut conditioniret, so wohl Lateinische als Französische, Hochteutsche und Holländische, worunter auch von Fabri, Europäische Staats: Gangley, der 66ste und die folgende bis zum 103 Theil inclusive, nebst 2 dazu gehörige Haupt: Register, wie ingleichen Fabri *selecta juris publici novissima*, die drey erste Theile, sodenn die folgende bis zum 25sten Theil, durch König, und noch drey dazu gehörige Register; ferner die Wercken van Monfr Pieter Boit, Advocat in Holland, begreepen in seven Tractaten, 3 den Druck, tot Leyden 1731 in Folio, und Franzband sich befinden, sind um sehr billigen Preis zu bekommen; wer zu einem oder andern Lust haben möchte, wird ersuchet sich in Geldern bey dem Königl. privilegirten Buchdrucker Herrn Kortzen, franco zu melden, und civilen Preises zu gemärtigen.

Demnach ad instantiam des Chirurei Dreuer, wider die Wittthe Nische, modo Ehefrau Anger, estimatio & distractio des der letztern zuständigen und in der Stadt Hattneogen gelegenen Hauses erkannt, und durch die beeydete Estimatores auf 199 Rthlr 54 stüber gemüldiget worden; Als werden des Endes termini distractionis auf den 6 September, 4 October und 1 November a. curr., jedesmahl Nachmittags Glocke 2, bey dem Königl. Landgericht zu Bochum anberahmet: wornach also Lusttragende Ankauff:re sich zu achten und ihren Vortheil schaffen können.

Es wird in Sachen des Schugjuden Vorsteherß Lehmann Abrahams contra die Wittthe Labbeck der letzte Distraktions Termin des Gartens auf den 11 September, Nachm. um zwey Uhr, bey dem Stadtgericht zu Bochum einfallen; wornach sich Liebhabere zum Ankauf richten und ihren Vortheil suchen können. Bochum den 16 August 1755.

II. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute Caspar Köden in Soest, ihr im Schwiegersohn Goswinm Dethmers, das in Soest gegen der Pauliner Kirche über gelegene, ihnen erblich zugehörige Wohnhaus cum omnibus pertinentiis, nebst der sämtlichen Braugereitschaft, gerichtlich übertragen, wobingegen gedachter Dethmers sich verbindlich gemacht, denen Ködenischen Creditoren 500 Rthlr anzuzahlen; und des Endes verlanget, daß solcher Übertrag dem publico zu seiner Sicherheit bekannt gemacht werden möchte; da nun diesem Suchen statt gegeben, als werden alle diejenigen welche an dem obbemeldeten Ködenischen Wohnhause und dazu gehörigen Vertinentien, ingleichen der Braugereitschaft Spruch oder Forderung zu haben vermeinen solten, hiedurch binnen Zeit præclusionis & perpetui silentii abgeladen, um bey dem Königl. Gerichte in Soest, binnen Zeit vor 4 Wochen, à dato publicationis, solches anzuzeigen, und zugleich die documenta in Originali zur publication ihrer Forderung zu produciren, nach Verflüssung dieser Frist, soll niemand weiter gehöret, sondern denselben ein ewiges stillschweigen imponiret werden.

Anhang!

Anhang

Num. XXXV. Dienstag den 2 Septembris 1755.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

III. NOTIFICATION.

Es wird dem Publico hiermit bekant gemacht, daß der neu angelegte Königl. Preuss. Postwagen, von Wesel auf Arnheim & vice versa über Rees, Emmerich, Elten und Ebenhaer, mit dem 1ten Augusti seinen Anfang genommen habe; Wornach also überhaupt Reisende und zugleich auch dieselige, welche mit diesen Wagen, Gelder und andere Sachen, abschieken wollen, sich reguiren können, indem dagegen der bisherige Wagen auf Doersborg eingebet. Wie denn dabey zu mehrerer Nachricht dienet, daß solcher an der einen Seite zu Wesel mit denen Berlinischen und Düsseldorfischen fahrenden Posten, und an der andern Seite mit denen täglich von Amsterdam und Utrecht, zu Arnheim eintraffenden Holländischen Wagen ordentlich correspondiret, und nunmehr über Utrecht, so wohl von Amsterdam als allen andern Holländischen Städten, die Sachen am süglichsten und wohlfeilsten bestellet werden können; wie solches die zu jedermans Wissenschaft überall disiribuirte gedruckte Notificationen, wovon allenfals noch einige bey dem Weselschen Postamte zu bekommen sind, ausführlicher anzeigen. Dieser Wagen gehet zweymal wöchentlich, nemlich im Sommer Dienstags und Sonnabends, und im Winter Mittwochs und Sonntags ganz zeitig von Wesel ab, und kommt von Arnheim ohne Unterscheid der Jahreszeit, Montags und Donnerstags wiederum zurück, fährt aber immer in einem Tag über, und ist in allen Stücken sehr commode und gut eingerichtet. Da auch die nunmehr zum Besten des Publici allergnädigst verordnete und neu construirte Stierbrücke auf den Rhein zwischen Arnheim und Cleve bey dem Spieck zu Stande gekommen, und solche ebenfals mit 1ten Augusti im Gange gebracht worden; als wird solches zugleich nachrichtlich notificiret.

Demnach man mißfällig in Erfahrung kommen, wie sich in denen Clevisch. und Märckischen Landen allerhand auswärtig geprägte und verkräffte fremde Münz. Sorten, als die schlechte Saßburgische Bagen, 2 Kreuzer, 2 und 1 Stüber 2c. 2c., wiederum aufs neue häufig eindringen, solches aber denen wiederholentlich ergangene Königl. Münz. Edicten schnarrstracks zu wieder laufft; so wird mit Beziehung auf die deshalb emanirte Verordnungen und der darianen enthaltenen Straffe anderweitig jedermäniglich gewarnet, dergleichen und andere verbottene Münz. Sorten nicht ins Land hereinzubringen und auszugeben, und haben die Commissarii Locorum, Magisträte, Accise- und Zollbediente darauf auf das genaueste zu vigiliren, und mit denen Contravenienten nach der Vorschrift zu verfahren. Cleve in der Krieges- und Damainen. Cammer den 22 Augusti 1755.

IV. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Ad instantiam des Post-Commissarii Herrn Schöpplenberg, sollen von dem Schutzheben Philip Jacob Somper hieselbst, einige versekte præciosen, in 3 legalen Terminen als den 12 September, 7 November a. c., und 2 Junii 1756, gerichtlich verkauffet werden; die dazu Lust haben, können sich allemahl Nachmittags um 3 Uhr, auf hiesiger Stadtwaage einfinden. Cleve im Landg. den 9 Julii 1755.

Demnach ad instantiam des Schutz. Juden Lehman Abraham contra Anna Gertruid Charlotte Callenburg, vigore judicati de 7 Decembris a. p., Diaractio 4 Scheffel Landes, die Broße genannt, nahe bey Obern. Eastrop gelegen, erkant, und zu deren Bewürkung Triumphans geziemend angestanden, auch solches Stück Landes auf 133 Rthlr durch die beeidete Estimatores gemürdiget worden; als werden dazu Termini Distraktionis auf den 11 Oct., 13 Dec. c. und der 3te auf den 16 Feb. a. fur. bestimmt, wohin Liebhabere erscheinen und ihren Vortheil suchen können. Sign. bey dem Neu-Eastropschen Gericht den 13 Aug. 1755. Joh. Laake.

Die Wittibe Nobis in Grefeld ist am 6 September, um 5 Uhr Nachmittags, zur Behanlung Joh. Pulver, öffentlich, doch freywillig zu verkauffen vorhabens, ihr Haus und Erb, auf der Königsstrasse binnen Grefeld gelegen; Lusthabende zu kauffen, können sich alsdan einfinden. Die

Die Wittibe Caspar Poße und deren Kinder Vormündere, Stephan Vorrath und Goltmit Epping in Soest, wollen zu Verichtigung der Theilung mit Obrieteilichen Conser's 7 ben große Ruthen freyen Erblandes, so außer dem Döhren Thor am Schwanenbrügger Wege, allers nächst des Herrn Advoc. Rothol. fen. Länderey gelegen, in termino den 17 Sept. über curr. am 9 Uhr, bey Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest, öffentlich verkauffen; weshalb sich Lusttragende Käufer alsdenn einfinden und ihren Vortheil suchen können; woben zugleich alle und jede, so an diesem Lande ex quoquoque capere etwas zu forderen haben, hiedurch ab geladen werden, sich mit ihren protestationen innerhalb der zum Verkauf präfigurten Frist, sub pena perpetui silentii, bey gedachtem Königl. Stadtgericht in Soest, zu melden.

Eben Cornelius v. Camp, wollen ihr in Erefeld auf der Königsstrasse gelegene Haus, in 3 Terminen, als den 1, 8, und 15ten Septembris curr. verkauffen; Liebhabere können sich in Terminis, allemahl am 2 Uhr, binnen Erefeld bey Johann Juchters melden.

Die Ehefrau Braem, Geborn: Anna Margaretha van de Sande, ist vorhabens, mit Ein stimmung ihr's Mannes, nach allernächst ertheilten lehnsherrlichen Consens, das Filialische Haus mit dessen ihnen zuehörigen Pertinentien, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, so wol das Gehn als Wobium in zwey Terminen als 2ten Septembris zum ersten, und 17ten ejnsdem a. c. zum letzten nahl, öffentlich jedoch freywillig, feilzubieten, und dem meistbietenden zu verkauffen. Dies considerable Gut hat zwischen Embrich und Rees, und an beyden Enden inen zwischen dem alten und neuen Rhein rundum in Wenden eine angenehme und dabei sich ere Lage, indem es keinem Abbruch und Befandung oder Wassergefahr ausgeleget ist, es steht darauf ein stark massives Gebäude mit nicht gemeinen, sondern sadonen und lustigen Zimmern, eine ansehnliche Scheuer, gute Gärten und Baumhase, absonderlich liegen grade umts Hand Wenden, die an ganzen Rheinstrom ihres gleichen suchen, nebst trefflichem Pau- und Warten weyen Terminen, allemahl Nachmittags Glocke 4, an des Weinhändlers, Herrn Caspar Hagemanns Behausung in Embrich einfinden, inmittelst die Vorwarben nebst einem ohngefehrlichen Anschläge, bey dem Advocat Herrn Vollmann zu Embrich eingesehen werden.

De Echte ade Derck Stevermar en Margrta Wolters tot Lobith aen het Tolhuys, zyn van intentie vrywillig uit de hand te verkoopen een huys geleege op het Tolhuys, van binnen voorsien met een keuckens, twee Kameren en bovenkamer, een schoone ruyme kelder vry van waater en van voorst en noch a part een backerey met het gereetschap, alwaer de handeris ruym 40 jaeren is in gedaen, en noch een schuer en stalling voor 8 à 9 koebeesten, noch daer by twee meeshoove en een boomgarden, noch een hof agter het huys met een bloemmetwyn; jemand daertoe gaeding hebbende, kan sig op het Tolhuys, hoe eer hoe liever, by deelve melden.

Mejuffrouw de Wedawe van wylen den Schiepen en Licent - Ontvanger Gerb. Borgchert is van voornemens, om op den 1 Octob. c., ten huys van Monfr Fritsen in den Roomer te Cranenborg, ter voldoening van haare schulden, te verkopen navolgende parceelen, 1) Een huys gelegen in het beste der Stadt Cranenborg, versien met een opvaait, ruime plaetse en stallinge, en eenen ruimen hof. Het huis betreffende, dattelive is vooreden jaar van vooren geheel vernieuwt en modern opgetimmert; synde van vooren soo onder als boven worden met ruime en aangename gemakken, gelyk van de Liefhebbers sal kunnen gesien worden. 2) Voor het tweede: Eenen hof op de Stadts Wallen geleege, voorsien met exquisite Leyhoopen en Wynstokken, waarop vooreden jaar een nieuw en modern speelhuys geleege. 3) Voor het derden: Twee Wyden nevens en aan elkanderen geleege in het Ryzernbroek onder het Schependom Cranenborg. 4) Een stuck Bouwland geleege evens buyten Cranenborg in de Elzen. 5) Een hof geleege buyten de Nymeegsche Poort, even buyten Cranenborg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Buderich ist wißens auf fünf Jahr zu verpachten, die auf der Eberichschen Gemeine gelegene, der daingen Cämmerey zuständige 6 Blöcke Bauländeren, so dem t as. Weggeld an beyden Thoren; wer dazu Lust hat, kan sich den 11 und 18 Septembris curr., allemahl Vorm. um 10 Uhr, aufm Rathhause in Buderich, einfinden.

Ad instantiam Joh. Died. Quinke, soll des Dieb. Hermann Stachelberg's halber Morgen Saatländ oben der A. b. d. e., Hertoglicher Feldmark geleeen, dem meistbietenden in denen dar zu präfigirten Terminis, den 21 Julij, 22 Septembris, und 24 Novembris a. curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr, aufm Rathhause veräußert werden; wornach sich Liebhabere zu achten haben. Hertogh den 10 Julij 1755.

Um kragte van sententie en justitie, sullen de Erfgoederen van Arnold Lesselmans, bekaende in een huys, en eenen morgen land binnen Vierßen, ten huysse van Jan Heydefelds, 's naermiddags ten twee uren, met d'ij volgende Sittaegen, verkocht worden, aenbera mit synoe den 2 en 23 September, oock 14 October a. curr.

Het huys van de onmondige Kinderen van Joh. Schmidt, geleege binnen de Stadt Gelter, sal aldaer den 6 September 's naermiddags om twee uren, in de Droeff. verkocht worden; by soo verre oock jemand daerop iets te prætereeren heeft, kan sich binnen 4 Wecken gehoorig melden.

De Erfgenaemen van Gerrit Janssen zaal, zyn van intentie, om op den 4 September curr. tot Wel in de Gerighskaemer om twee uren te verkopen, en huys, schoppe en moesgaerde geleege in het Dorp Wel, ontrent de Kercke, seet bequaem tot Neevinge; dis daertoe gaedinge hebben, konnen zich op voors. Dag, uur en plaetie laeten invinden.

VI. Sachen / so verkauft außerbald Duisburg.

Die Eheleute Ekkers haben ihr in der langen Begonnenstraße zu Wesel, einerseits Tünmermann und anderseits Bertram gelegenes Haus, an den Herrn an i. a. n. Schumcker aus der Hand freiwillig verkauft, und sollen die Kaufgelder ehesten Tagen aufgezahlt werden; wenn jemand daran einig Recht oder Anspruch zu haben vermerket, der wolle sich bey zeiten melden.

Ingefolge einer zum Hamm, Kitzbarn und Anna angeschlagener judicial Citation, müssen alle und jede, so an dem vorigen Freyherrn von Reppich zum Calenberg, an den Herrn Apotheker Kirchhof verkauften Duhors Hof zu Weesfeld, Amts Hamm, cum pertinenciis ex quo-cum-que capite einigen Anspruch zu haben vermerken, sich binnen 9 Wochen, und längstens vorm 23 Decembris a. curr., beym Königl. Landgericht zum Hamm angeben. Hamm im Landgericht den 16 Augusti 1755.

Nachdem der unterm Herrn General: Feldmarschall von Dossau Erceßent hochlöbl. Regiment, in des Herrn Capitains von Straubitz Compagnie stehender Unterofficier Formann, von dem Schiffer und Gastwirth Wilhelm Bass ein Haus in Hussen, am Arndheimischen Thor daselbst künftlich geleege, gekauft, und die Kaufgelder in Zeit von 6 Wochen anzuzahlen werden sollen; so wird allen und jeden, welche einige Forderung oder prætenzion auf ged. Haus zu haben vermerken, hienit bekant gemacht, um sich in oberwöhrter Frist gehörig zu melden, oder nachhero zu schweigen.

Da der Kaufmann Anton Henrich Summermann drey Ruthen Vordengewachs in dem Ostbücker Schick, an Wessel Grevingschulten erf. und elacnthumlich verkauft, und deshalb judicialis Citatio Creditorum verlangt worden; als w. rden alle und jede, so auf diese drey Ruthen Vordengewachs einen rechtlichen Anspruch zu haben vermerken, abzuladen, um a dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen bey hiesigem Königl. Landgericht in Uana zu erscheinen, und habendes Recht durch glaubhafte documenta darzuthun, sonst die so sich längstens in termino den 28 October c. nicht gemeldet, und ihre Forderung nicht justifiziret, weiter nicht gehört, sondern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Uana im Lande. den 26 Aug. 1755.

V. I. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Magistratus ist vorhabens die beyde Stadts. Wägen, den grossen und kleinen Brind genannt, auß neue dem meistbietenden in terminis den 8 und 15, auch 22 Septembris, jedesmahl morgens um 10 Uhr, zu verpachten; zu welchem Ende sich Liebhabere zu Rathhause einfinden, auch die Vorwarden vorherho beym Stadt. Rentmeister und Scheyff. Hn. Keller einsehen können.

VII. Sachen / so zu verpachten außerbald Duisburg.

Nachdem den 4 September um 8 Uhr, zu Hertogh aufm Rathhause die zum Königlichem Lehnguth Fronspert gehörige Güter, als 1) Die adeliche Baret. 2) Die contribuabile Bau-
renhöfen

renhöfe, oder die davon fallende Einkünfte. 3) Die adeliche frey Kotten. 4) Die gröbere reparatur, öffentlich verpachtet werden sollen; so wird welches hiemit einem jeden zur Nachricht bekant gemacht. Altena den 9 Augusti 1755.

Es soll die zum adelichen Hause Hoebelich zu Brien in Amte Eleverhamm, gehörige kleine Jagd auf 6 nacheinander folgende Jahren, um sofort anzutreten, verpachtet werden; wer dazu Lust hat, kan sich aufm Hause Hoebelich beym Pachter Wilmsen, oder beym Eigenen, dem Herrn Cammer-Directoren Münz in Eleve melden, und den Contract schließen.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens, den 11 und 18 Sept. c., aufm Rathhause zu Calcar, allemahl Nachm. Glocke 3, die Herbst-Gespanden bey drennender Kerze zu verpachten; weßhalb Liebhabere an ged. Ort und Stunde eingeladen werden.

IX. Sachen / so zu verspielen aufferhalb Duisburg.

Meister Johann Jorgen Schurhoff in Rheinberg, hat nachfolgende Sachen, um in einer Lotterie zu verspielen, verfertigt. 1) Ein schön Spielbret. 2) Ein Casskrasten. 3) Eine Comode. 4) Eine Kniebank. 5) Ein Schreibcabin. Gleichwie nun alle diese außs. beste verfertigte Arbeit den 21 September, Nachmittags Glocke 2, mit Würfeln, gegen ein Rthlr. Einlage, beym Herrn Scrius in Rheinberg in der Fontaine, verspielt werden sollen; so können Liebhabere dajelbst die Arbeit in Augenschein nehmen, und sodenn ihren Vortheil suchen.

X. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Denen Eingeseßenen der Jurisdiction Hemer, und etliche hundert Rthlr. ausgefündiget, und sollen wieder zinsbahr außgethan werden; wer nun solche Gelder gegen Hypothequen-Ordinanz mäßige Sicherheit zu negotiiren verlanget, kan sich beym Steuer-Receiptorn der Jurisdiction Hemer, Herrn Tit. Rieve melden, und fernere Nachricht erhalten.

XI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Diesjenige, so an das vor der Stadt Sonsbeck an der Windeltrappe kätlich gelegene Land der Hoppenberg genannt, welches Herrn. Müller seiner Tochter, Ehefraw Herrn. Ruyck, in dotem mitgegeben, einige präension zu den vermeinen, müssen nach Raafgabe hier zu Eleve und Sonsbeck angeschlagenen Edikalen, innerheiß 9 Wochen und zwar längstens auf den 29 Augusti a. c., sich hieselbst aufm Rathhause sub poena perpetui silentii, melden, und ihre Forderungen zugleich gebührend iustificiren. Kantem im Landgericht den 8 Junii 1755.

Wegen des hieselbst am Seimmarkt und dem so genannten Kurgensträßgen gelegenen, von Ignatius Hallmann, denen Eheleuten Herrn Göbert Dunnee verkauften Hauses, ist auf Ansuchung der Käuffers, beym Königl. Gericht Coëctalis Citatio erkant, so das diejenige, welche ein dingliches Recht daran haben, solches innerhalb 9 Wochen, und längstens den 10 October c. Glocke 11, Vormittags, am Rathhause, sub poena perpetui silentii, iustificiren müssen. Sigt. Cammerich in judicio den 23 Julii 1755.

Nachdem so wohl auf alleranädigst. Befehl hochlöbl. Eleve-Märckischer Krieger- und Domainen-Cammer, als hochlöbl. Landes-Regierung zu Bezahlung verschiedener Cangeleu. Jurisdictum, un- besonders ad instantiam einiger andern Creditoren, ein oder andere Hausflotte von des Debitoris Herrn Joh. Frid. Barnhausen am Kirchhofe liegenden Wiesenründe zu verkaufen entschlossen worden, und dazu, wie auch wegen eingeklagten privat Forderungen terminus ad eventualiter liquidandum & excipiendum noch anberahmet werden müssen, der Beslachte von hier weggangen und man den Ort seines Aufenthalts nicht zuverläßig ankündigen kan; Als wird nicht allein Citatio ad liquidandum contra Creditores, wie auch alle diejenigen, welche an obige Wiesenründe einiges Recht zu haben vermeinen solten, ein solches zugleich zu iustificiren, sondern auch Edikalis Citatio contra Debitorem, erkant, und terminus dazzu auf den 1 September, 6 October und 3 November a. curr., allemahl Vormittags präcise Glocke 10, Zeit nicht compariret, noch die Creditores befriediget, oder sonst noch etwa habende erhebliche Einreden iustificiret, sodenn in ultimo termino nicht allein die Credita für liquid gehalten, sondern auch sofort ein terminus zur distraction erkant, und servatis servandis bemercket, auch dieses hier und zu Altena affigiret werden soll. Sferlohn den 25 Augusti. 1755.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. adres-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Neutern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.